

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Gemeinde- und Kurbücherei Murnau a. Staffelsee**  
Vom 25.11.2011

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.01.2024

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) und der Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Gemeindebücherei Murnau a. Staffelsee**

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Gemeinde- und Kurbücherei Murnau a. Staffelsee sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

**§ 2 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden folgende Gebühren erhoben:
- a) jährliche pauschale Benutzungsgebühr ab erstmaliger Ausstellung des Benutzerausweises (Zeitjahr)
- |                                                                                          |      |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| - für erwachsene Benutzer<br>ab vollendetem 18. Lebensjahr                               | 20 € |
| - für Schüler und Studenten<br>ab vollendetem 18. Lebensjahr                             | 10 € |
| - für Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose<br>mit entsprechendem Nachweis (Freizeitpass) | 0 €  |
- b) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, Urlaubern mit Kurkarte, Asylbewerbern oder Flüchtlingen, Inhabern eines Familienpasses oder einer Ehrenamtskarte werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Bei auswärtigem Leihverkehr wird eine Gebühr in Höhe der für die Beschaffung entstandenen Aufwendungen erhoben. Für die Benachrichtigung über eine Medienvorbereitung wird eine Gebühr in Höhe der entstandenen Aufwendungen erhoben. Die für den Regionalverbund biblioplus entstehenden Gebühren werden nach den Richtlinien der teilnehmenden Bibliotheken erhoben.
- (3) Für die dritte Mahnung zur Rückgabe der über die Leihfrist ausgeliehenen Medien wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Für die zweite Mahnung zur Rückgabe der über die Leihfrist ausgeliehenen Medien wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.
- (4) Für die Rechnungsstellung bei Ersatz bzw. Neukauf wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (5) Für die Einziehung von entliehenen Medien durch Boten wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Bei auswärtigen Benutzern wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Einziehungskosten, mindestens aber die Gebühr nach Satz 1, erhoben.

- (6) Soweit eine Leistung der Gemeindebücherei in Anspruch genommen wird, die in dieser Gebührensatzung nicht erfasst ist, wird eine Gebühr in Höhe der entstandenen Aufwendungen erhoben.
- (7) Für die Neuausstellung eines abhanden gekommenen Benutzerausweises wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

### **§ 3 Gebührenerhebung**

Die Gebühren werden von der Büchereileitung festgesetzt und von der Marktkasse abgebucht. In Ausnahmefällen erfolgt der Gebühreneinzug in bar durch die Gemeindebücherei.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Schuldner**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- bei Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) bei der erstmaligen Aushändigung des Benutzerausweises und in den Folgejahren an dem Tag, der dem Tag der erstmaligen Aushändigung des Benutzerausweises entspricht,
  - bei Gebühren nach § 2 Abs. 2 mit Erbringung der jeweiligen Leistung,
  - bei Gebühren nach § 2 Abs. 3 mit der Absendung der Mahnung,
  - bei Gebühren nach § 2 Abs. 4 am Tag der Rechnungsstellung,
  - bei Gebühren nach § 2 Abs. 5 am Tage der Einziehung,
  - bei Gebühren nach § 2 Abs. 6 und 7 mit Erbringung der jeweiligen Leistung.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Gemeindebücherei benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt.

### **§ 5 Fälligkeit**

Mahngebühren nach § 2 Abs. 3 werden eine Woche nach Bekanntgabe der Mahnung fällig.

### **§ 6 Gebührenerlass**

Der Erste Bürgermeister kann auf begründeten Antrag hin Gebühren im Rahmen der Ermächtigung durch die jeweils geltende Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Murnau a. St. ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 25. November 2011

Dr. Michael Rapp  
Erster Bürgermeister